

Werner Rydl
2601 Sollenau,
Wr. Neustädterstraße 49

An die
Finanzprokuratur
Singerstraße 17/19
A- 1010 Wien

Betrifft: a) Mitteilung eines durch Bundesorgane
• verursachten
moralischen und finanziellen Schadens
b) Mitteilung des Rückhaltens von Bundes-
abgaben
(Abgabeneubargo)

1) Personsvorstellung

Werner Rydl wurde am 07.08.1957 als Kind der heimatvertriebenen, sudetendeutschen Frau Erna Hönig und des Textilfacharbeiters Wilhelm Rydl in Wien geboren. Nach Volks- und Hauptschule absolvierte ich mit gutem Erfolg die Höhere Lehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie in Wien 17, Rosensteingasse. In weiterer Folge absolvierte ich 10 Dienstjahre in der Siegendorfer Zuckerfabrik als Kampagnechemiker. Mein Leben verlief unauffällig und problemlos... bis zum Jahre 1985.

2) Der Beginn eines Konfliktes

Im Jahre 1985 erlitt ich den Verlust eines Kraftfahrzeuges und erstattete bei der zuständigen Behörde eine Verlustanzeige. Ein Fahndungserfolg stellte sich kurzfristig nicht ein und somit Leistung vom Versicherer begehrt. Diese blieb mir aber bis heute verwehrt, vielmehr begab sich damals folgendes:

- ... man lud mich auf den Gendarmerieposten Pottendorf
- ... ich folgte dieser Aufforderung ohne Verzögerung
- ... am Posten wurde ich sofort von zwei Wiener Kriminalbeamten verhaftet mit Haftbefehl des Gerichtes Wr. Neustadt/ Dr. [REDACTED]
- ... bis zu diesem Zeitpunkt hatte ich keinerlei Vorstrafen, hatte einen guten Leumund, es gab keinen Vorwurf von Verletzten oder Geschädigten.
- ... ich wurde mit Vorwürfen eines allgemein bekannten V-Mann der Polizei konfrontiert die den Vorwurf zum Inhalt hatten, daß mein Begehren um Ersatzleistung vom Versicherer in betrügerischer Absicht gestellt sein denn das versicherte Fahrzeug wäre von mir vergraben worden, was nie passiert ist und auch von der österreichischen Justiz nie bewiesen wurde
- ... unter Anwendung von Faustschlägen, Fußtritten und einem Nylonsack dem man mir mehrmals über den Kopf zog bis Erstickungserscheinungen auftraten sowie der Androhung des Erschießens mit einer Faustfeuerwaffe wurde ich zu einem falschen Geständnis genötigt durch welches ich in weiterer Folge ungerrecht kriminalisiert wurde.
- .. die Untersuchungshaft dauerte in weiterer Folge 11 Monate an unter der Begründung von Fluchtgefahr und dem Verdacht eines versuchten Versicherungsbetruges
- .. ich reklamierte diese polizeilichen Übergriffe, der Untersuchungsrichter Dr. [REDACTED] erklärte nur lapidar, er sehe keinen Grund meinem Geständnis nicht vertrauen zu schenken.
- .. von einer Anzeige gegen die ermittelnden Beamten nahm ich Abstand, da eine solche zu einer weiteren Anklage und vermutlichen Verurteilung wegen Verleumdung geführt hätte.

Schlußendlich wurde ich nach elfmonatiger Untersuchungshaft zu einer 10 monatigen bedingten Haftstrafe wegen versuchten Versicherungsbetruges verurteilt die meinerseits bis heute keine Anerkennung findet.

3) Mitteilungen aus der Zeit der Untersuchungshaft

Folgende Personen bzw. Institutionen wurden von mir schriftlich davon verständigt, daß durch österreichische Ermittlungsbeamte die Menschenrechte massiv und vorsätzlich mißachtet werden durch den Tatbestand das Quälen von Gefangenen und somit dringender Handlungsbedarf bestünde:

- ... der Bundespräsident Dr. Kirchschräger
- ... der Bundespräsident Dr. Waldheim
- ... der Justizminister Dr. Ofner
- ... der Generalprokurator Dr. [REDACTED]
- ... der Untersuchungsrichter Dr. [REDACTED]
- ... der Strafrichter Dr. [REDACTED]
- ... die Staatsanwaltschaft Wr. Neustadt
- ... die Staatsanwaltschaft Wien
- ... die Rechtsanwaltskammer

Schriftliche Reaktionen darauf:

- ... der Bundespräsident teilte mit, daß er den Justizminister aufgefordert hätte um Stellungnahme dazu und er mit dessen Stellungnahme umgehend mitteilen würde
- ... der Justizminister teilte mit, daß keine Unregelmäßigkeit im laufenden Verfahren feststellbar seien

4) Gesetzlage zum Thema polizeilicher Übergriffe in Österreich

Die Österreichische Bundesregierung hat sich verpflicht-

tet zur Wahrung von Menschenrechten gemäß der UNO Menschenrechtskonvention... jedoch nicht im vollem empfohlenen Wortlaut. Das Recht eines Gefangenen auf sofortigen rechtlichen Beistand wurde nicht gebilligt.

Demzufolge ist es in Österreich gesetzlich verankert, daß einem Gefangenen bis zu einer Dauer von zwei Monaten der Zutritt zu einem Rechtsbeistand einer Person seines Vertrauens oder zu Verwandten untersagt werden kann... Dieser Umstand ist weltweit nahezu einzigartig.

Der Gesetzgeber, die Machthaber des Staates Österreich bzw. die Österreichische Bundesregierung begünstigen nicht nur sondern nehmen wissentlich in Kauf, daß Gefangene in Österreich von staatlichen Machthabern massiv gequält werden können ohne dabei in Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung zu treten, da es dem Gefangenen nahezu unmöglich ist nach 2 Monaten den erforderlichen Nachweis über Verletzungen von Körper, Geist oder Seele zu erbringen.

Andererseits ist es aber den Machthabern in Österreich durch diese Gesetzeslage jederzeit möglich unliebsamen Kritiker bzw. einer laustarken kritischen Opposition durch diese „Anstiftung zur Agression“ massiv zu begegnen bzw. so in menschenrechtsverletzender Form zu unterdrücken.

Weiters ist es auch gängige Gerichtspraxis, daß Geständnisse oder sonstige Beweise die aus der Zeit einer „Abgeschirmten Gefangenschaft“ stammen von österreichischen Strafrichtern als Beweisgrundlage in Strafurteilsbegründungen zu finden sind. Somit als der willkürlichen vorsätzlichen Kriminalisierung von Menschen durch beamtete Machthaber keine unüberwindlichen Grenzen gesetzt sind.

Diese angewandte Praxis steht im massiven Widerspruch zum Gedankengut der von der UNO proklamierten Menschenrechte.

5) Quäl- und Foltermethoden von Beamten in Österreich 1985/1986.

- a) persönliche Wahrnehmungen in 11 Monaten U-Haft
 - ... gezielte und ungezielte Faustschläge auf alle Körperbereiche
 - ... gezielte und ungezielte Fußtritte auf alle Körperbereiche
 - ... provozieren von Erstickungsanfällen
 - ... Drohungen gegen Körper, Geist und Seele
 - ... Provozierung zu Selbstmord
 - ... Aufforderung zur Flucht unter Tötungsabsicht

- b) Wahrnehmungen aus glaubhaften Erzählungen in 11 Monaten U-Haft
 - ... Tötungsdrohung unter Aufsetzen von Faustfeuerwaffen
 - ... Abgabe von Elektroschock (KFZ-Zündspule mit Autobatterie)
 - ... Verkettung mittels Schellen an in Betrieb befindlichen Heizungsanlagen
 - ... Aufhängen von Menschen mit Füßen nach oben
 - ... Androhung von Haft
 - ... Sexuelle Mißhandlungen und vieles mehr.

6) Das Jahrbuch der UNO Menschenrechtskommission - statistischer Nachweis

Während der Haftzeit war es mir möglich eine Vielzahl von Gefangenen kennenzulernen, die von polizeilichen Übergriffen berichten konnten, welche ich gewissenhaft dokumentarisch sammelte und an die Abteilung

Menschenrechte der UNO weiterleitete, was in weiterer Folge dazu führte, daß Österreich im Jahre 1986 erstmalig im Jahrbuch der UNO als Land aufscheint in dem Menschenrechte vermutlich vorsätzlich mißachtet werden. Die Republik Österreich ist mittlerweile in dieser Rubrik nahezu jährlich vertreten.

Auch statistisch läßt sich deutlich belegen, daß in Österreich außerordentliche Ermittlungsmethoden wohl Anwendung finden, da einerseits die qualitative und quantitative Ausbildung österreichischer Ermittlungsbeamter deutlich in unteren Drittel im Vergleich mit nahen EU Staaten liegt aber andererseits die Aufklärungsquote dazu einen Spitzenwert darstellt.

7) Schadensursache und Schadensverursacher

Dem österreichischen Gesetzgeber, also der österreichischen Bundesregierung der 2. Republik ist es sehr wohl zumutbar in 35 jähriger Tätigkeit in geeigneter Form die Grundrechte von Menschen auf Freiheit und Würde durch gesetzliche Maßnahmen zu gewähren.

Werner Rydl, als österreichischer Staatsbürger legt in Wissenheit täglicher, würdeloser Behandlung von Gefangenen durch staatliche Machthaber in Österreich.

Durch 11-monatigen vollführten Freiheitsentzug im Auftrag österreichischer Machthaber an meiner Person wurde mein persönliches Fortkommen materiell negativ beeinflusst, sodaß daraus ein Schaden entstand.

8) Schadenshöhe

Auf Grund von mir angestellter Überlegungen beziffere ich den mir verursachten Schaden mit einer Höhe von 42.000.000.000.- (zweiundvierzig Milliarden österreichischen Schillingen).

9) Aufforderung zur Schadenregelung

Auf Grund der aktuellen Gesetzlage ist ein erfolgreiches Ansprechen auf Schadensregulierung nicht absehbar, demzufolge erscheint es mir vorerst zweckmäßig den österreichischen Gesetzgeber zu einer Gesetzgebung zu bewegen, die tatsächlich Freiheit und Würde unserer Erdenbewohner gewähren.

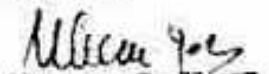
10) Recht auf Abgabembargo

Ich erkläre bezüglich meiner gesetzlichen Verpflichtung zu diesen Bundesabgaben ein Abgabembargo mit sofortiger Wirkung zum Zwecke von

- a) der Verhinderung der wissentlich, vorsätzlichen Mit-täterschaft an quälen von Gefangenen in Österreich seitens Bundesbediensteter durch Begünstigung mittels Zuwendung materieller Mittel.
- b) Erwirkung von Aufmerksamkeit österreichischer Macht-haber im Bezug auf Mißstände durch würdelose Behandlung Gefangener.
- c) Verrechnung von Gegenforderung.

Bis auf weiteres werden von mir vereinnahmte Steuer-beträge sowie Steuerverpflichtungen ordnungsgemäß zur Anzeige gebracht jedoch die Auszahlung zurückgehalten.

m.f. G


Werner Füll

Sollenau, am 21.12.1989